

Gemeindehaushalte

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung/mittelfristiger Finanzplan

Verfasser:

Peter Wanek

Abt. 11/01

April 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 1
2.	Stabilitätspakt – Grundsätzliches	Seite 2
3.	Stabilitätsbeiträge	Seite 2
3.1	Stabilitätsbeitrag des Bundes	Seite 2
3.2	Stabilitätsbeitrag der Länder	Seite 2
3.3	Stabilitätsbeitrag der Gemeinden	Seite 3
4.	Übertragung von Überschüssen	Seite 3
5.	Haushaltskoordinierung	Seite 3
5.1	Koordinationskomitees	Seite 3
5.2	Aufgaben des Landeskoordinationskomitees	Seite 4
6.	Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung	Seite 4
7.	Information	Seite 5
8.	Sanktionsmechanismus	Seite 5
9.	Maastricht-relevante Buchungen	Seite 6
9.1	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen	Seite 6
9.2	Berechnung der Investitions- und Tilgungszuschüsse	Seite 8
10.	Grundlagen für den Nachweis der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung	Seite 10
10.1	Darstellung der geplanten Investitionen	Seite 10
10.2	Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses	Seite 14
10.3	Vorgabe des Bundeskoordinationskomitees	Seite 16
11.	Weiterführung zum mittelfristigen Finanzplan	Seite 17
11.1	Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung	Seite 17
11.2	Aufbau und Prinzipien der mittelfristigen Finanzplanung	Seite 17
11.3	Mittelfristiger Einnahmen- und Ausgabenplan	Seite 18
11.4	Mittelfristiger Investitionsplan	Seite 24
11.5	Wechselspiel zwischen Einnahmen-/ Ausgabenplan und Investitionsplan	Seite 24

11.	Zusammenführung von Finanzplan und mittelfristiger Ausrichtung der Haushaltsführung	Seite 25
13.	Zusammenfassung der Einzelschritte	Seite 27
14.	Schlussbemerkung	Seite 27
	Anhang Auslaufmonat	Seite 28

1. Einleitung

Bund, Länder und Gemeinden verpflichteten sich mit dem Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes die Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung zu verstärken. Dazu vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden jeweils zu erbringende Stabilitätsbeiträge.

Im Österreichischen Stabilitätspakt ist die Verpflichtung der Gemeinden, jährlich Daten über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung dem Landeskoordinationskomitee zu übermitteln. Bereits aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass die Gemeinden mittelfristige Finanzplanung betreiben müssen, um die entsprechenden Daten melden zu können.

Zudem ist die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans in der anstehenden Novelle zur Salzburger Gemeindeordnung 1994 als Verpflichtung enthalten.

Neben den grundsätzlichen Ausführungen soll dargestellt werden, wie sich die beiden Komponenten (Erfordernis lt. Stabilitätspakt und mittelfristiger Finanzplanung) verbinden lassen.

2. Stabilitätspakt - Grundsätzliches

Der Österreichische Stabilitätspakt hat seine Wurzeln im Maastricht-Vertrag von 1992 und im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU aus 1997. Es wurde damals beschlossen, übermäßig hohe öffentliche Defizite zu vermeiden.

Bund Länder und Gemeinden haben für den Zeitraum der Jahre 2001 bis einschließlich 2004 den Österreichischen Stabilitätspakt abgeschlossen. Der Gültigkeitszeitraum entspricht jenem des Finanzausgleichsgesetzes 2001.

3. Stabilitätsbeiträge

3.1 Stabilitätsbeitrag des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das Defizit nach ESVG 1995 im Bundeshaushalt für das Jahr 2001 maximal 2,05 % des BIP und für die Jahre 2002 bis einschließlich 2004 maximal 0,75 % des BIP beträgt. Unterschreitungen sind bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 0,25 % des Mittelwertes des BIP der jeweils vergangenen Jahre des Geltungszeitraumes des Stabilitätspaktes zulässig.

3.2 Stabilitätsbeitrag der Länder

Die Länder (einschließlich Wien) verpflichten sich, für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 einen Stabilitätsbeitrag in Form eines durchschnittlichen Haushaltsüberschusses nach ESVG 1995 in Höhe von nicht unter 0,75 % des BIP, jedenfalls aber jährlich 23 Milliarden Schilling (Mindestbetrag), zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Die von den Ländern zu erbringenden Stabilitätsbeiträge sind in Prozentanteilen an den 0,75 % des BIP festgelegt. Die Möglichkeit zur zwischenzeitlichen Unterschreitung ist auch auf Länderebene gegeben. Die Grenzen werden wiederum an den Anteilen an den 0,75 % des BIP gemessen.

3.3 Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichten sich, für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis nach ESVG 1995 zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen = „ordentlicher Stabilitätsbeitrag“.

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen Stabilitätsbeitrages sind zulässig. Die Möglichkeit zur Unterschreitung ist jedoch begrenzt. Für die Gemeinden ist länderweise eine angegebene Grenze in Prozenten des Mittelwertes des BIP der jeweils vergangenen Jahre des Geltungszeitraumes des Stabilitätspaktes festgelegt worden. Man spricht dann von einem „verringerten Stabilitätsbeitrag“. Für die Gemeinden des Bundeslandes Salzburg sind dies 0,007963 % des BIP und entsprechen in etwa einem Betrag von ATS 210 Mill. oder gerundet EUR 15,26 Mill.

Wird der Unterschreibungsbetrag ausgenützt, so ist dieser in den Folgejahren der Vereinbarung wieder auszugleichen. Man spricht dann von einem „erhöhten Stabilitätsbeitrag“.

4. Übertragung von Überschüssen

Bund, Ländern und länderweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarungen Haushaltsergebnisse zu übertragen, soweit der jeweilige ordentliche Stabilitätsbeitrag übererfüllt wird. Das österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen.

5. Haushaltskoordinierung

5.1 Koordinationskomitees

Zur Umsetzung der aus dem Stabilitätspakt resultierenden Verpflichtungen sind politische Koordinationskomitees eingerichtet. Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist dies das österreichische Koordinationskomitee; für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) zwischen Land und Gemeinden das jeweilige Landeskoordinationskomitee. In den Landeskoordinationskomitees sind die

Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten.

5.2 Aufgaben des Landeskoordinationskomitees

Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Landeskoordinationskomitees sind insbesondere:

- Die Beratung und Umsetzung der vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen,
- die wechselseitige Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung,
- die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber,
- die Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,
- die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes; die Diskussion der Haushaltsergebnisse vor allfälliger Weiterleitung an das Schlichtungsgremium,
- die Empfehlung von Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnet,
- die Festlegung von Sanktionen, wenn von den Gemeinden die im Stabilitätspakt enthaltenen Informationspflichten verletzt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ist über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form und zeitnahe zu unterrichten.

6. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung sicherzustellen. Die mittelfristigen Vorgaben sind bei der Erstellung der Voranschläge zu berücksichtigen. Über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Gemeinden ist dem jeweiligen Landeskoordinationskomitee bis 31. Juli zu berichten. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben gleichzeitig auch dem österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

7. Information

Zur Unterstützung des Vollzuges des Stabilitätspaktes ist ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Neben verschiedenen Informationen im statistischen Bereich umfasst dieses Informationssystem auch die Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung. Bei der Verletzung der Informationspflichten durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen. Eine genauere Definition der angemessenen Maßnahmen ist im Stabilitätspakt nicht enthalten.

8. Sanktionsmechanismus

Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen ist ein Sanktionsmechanismus eingerichtet. Wird im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt, dass vereinbarte Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit des Stabilitätspaktes nicht erbracht wurden und erfolgt kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses, ist ein Schlichtungsgremium damit zu befassen. Werden von den Gemeinden eines Bundeslandes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können zwei Beobachter entsenden. Das Schlichtungsgremium ersucht den Präsidenten des Rechnungshofes um ein Gutachten. Das Schlichtungsgremium entscheidet schließlich einvernehmlich ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag zu leisten ist.

Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, wenn

- das Nichterreichen durch eine Änderung der Auslegungsregeln des ESVG 1995, ausgelöst wird,
- der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert wird, oder
- durch ein Urteil eines Höchstgerichtes Rückzahlungsverpflichtungen entstehen.

Der Sanktionsbeitrag beträgt 8 % des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages als Fixbetrag zuzüglich 15 % der unstatthafter Über- bzw Unterschreitung des vereinbarten Stabilitätsbeitrages, höchstens jedoch die Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltsergebnis und dem vereinbarten Stabilitätsbeitrag. Liegt das Haushaltsergebnis unter einem zulässig verringerten Stabilitätsbeitrag, besteht eine Differenz nur bis zur Höhe des verringerten Stabilitätsbeitrages.

9. Maastricht-relevante Buchungen

9.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit - Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen

Auf Grund der Bestimmungen des ESVG 1995 sind Zahlungen für den Erwerb von Aktiva und die Verringerung von Schulden als Kapitalaufstockung vom Eigentümer einer „Quasi-Kapitalgesellschaft“ anzusehen und als solche nicht maastrichtschädlich. Diesen Umstand hat die Statistik Österreich bei ihren Auswertungen eingerechnet.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit werden nicht dem Sektor Staat zugeordnet. Man geht bei den Quasi-Kapitalgesellschaften davon aus, dass die Gesamteinnahmen den Gesamtausgaben entsprechen. War dies in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden nicht der Fall, wurde bisher von der Statistik Österreich ein „Ausgleich“ zwischen dem Eigentümer („Sektor Staat“) und der Quasi-Kapitalgesellschaft vorgenommen.

Dieser Ausgleich wurde zurückgeführt auf:

- Kapitalaufstockungen (Investitions- und Tilgungszuschüsse),
- Kapitaltransfers (Zahlungen zur Deckung von angesammelten oder außerordentlichen Verlusten),
- Subventionen (sämtliche regelmäßigen Transfers des Staates zur Verlustabdeckung),
- Pensionsübernahme für Beamte durch den Eigentümer,
- Gewinnentnahmen (vergleichbar mit Dividenden bei Kapitalgesellschaften).

Um eine größere Annäherung an die Vorgaben des ESVG 1995 zu erreichen, ist es erforderlich, den Ausgleich in den Abschnitten 85 – 89 auch buchhalterisch darzustellen. Die Investitions- und Tilgungszuschüsse sind folgendermassen zu verbuchen:

1/914/779 Ausgabe im ordentlichen Haushalt,
Beteiligungen,
Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen
Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der
Gemeinde und der Gemeinde

2/Abschnitt 85 – 89/879 Einnahme im ordentlichen Haushalt,
Ansatz je nach Art des Betriebes,
Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen
Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der
Gemeinde und der Gemeinde

Die Posten 779 und 879 werden unter der Querschnittskennziffer 66 bzw 56 als Finanztransaktionen dargestellt.

Analog dazu ist vorgesehen, im Falle dass der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit Überschüsse erzielt, diese in der Buchhaltung darzustellen. Dazu sind folgende Konten einzurichten:

1/Abschnitt 85 – 89/769 Ausgabe im ordentlichen Haushalt,
Ansatz je nach Art des Betriebes,
Kapitaltransferzahlung an Gemeinden.

2/914/869 Einnahme im ordentlichen Haushalt
Beteiligungen
„Ablieferungen“

Sowohl die Einnahme als auch die Ausgabe sind mit den Querschnittskennziffern 17 bzw 28 der laufenden Gebarung zugeordnet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäß ESVG 1995 dem Eigentümer einer Quasi-Kapitalgesellschaft bei einem positiven Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt und ohne Abwicklungen der gesamte Betrag als Gewinn(entnahme) zufließt. Zu unterscheiden ist allerdings zwischen Gewinn- und Kapitalentnahmen.

Gewinnentnahmen sind Beträge, welche die Eigentümer für ihren eigenen Bedarf ihrer Quasi-Kapitalgesellschaft entnehmen. Gewinnentnahmen wirken positiv auf das Maastricht-Ergebnis.

Über die Gewinnentnahme hinausgehende Einnahmenüberschüsse der Abschnitte 85 – 89 sind als **Kapitalentnahme** des Eigentümers oder als **Rücklagen** der Quasi-Kapitalgesellschaft zu interpretieren. Diese Zahlungen stellen keine relevanten Einnahmen für die Berechnung des Finanzierungssaldos dar.

Die Darstellung der Investitions- und Tilgungszuschüsse ist bereits seit der Erstellung der Voranschläge für das Jahr 2002 und seit der Erstellung der Jahresrechnung 2001 zu berücksichtigen.

9.2 Berechnung der Investitions- und Tilgungszuschüsse:

Bei der Berechnung der Höhe der Investitions- und Tilgungszuschüsse kann grundsätzlich von den Größen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Betriebes im Abschnitt 85 – 89 ausgegangen werden. Das außerordentliche Vorhaben muss im Voranschlag entsprechend dem Einzeldeckungsprinzip in sich ausgeglichen sein. Etwaige im Jahresabschluss auftretende Finanzierungslücken, die erst im Folgejahr bedeckt werden, wären durch Zuführungen auszugleichen. Im Folgejahr würde

durch die Realisierung der Bedeckung eine Überfinanzierung entstehen, die wiederum durch eine Rückführung auszugleichen wäre.

Sollte der Abgang des außerordentlichen Vorhabens höher sein als der im ordentlichen Haushalt verbliebene Soll-Überschuss oder sollte gar ein Soll-Abgang erwirtschaftet worden sein, ist entweder nur eine geringere oder gar keine Zuführung vorzunehmen, da ansonsten fälschlicherweise das Finanzierungsproblem vom außerordentlichen in den ordentlichen Haushalt verlagert werden würde.

Auf die Zweckbindung der Interessentenbeiträge wird in diesem Zusammenhang gesondert hingewiesen. Interessentenbeiträge sind gemäß der Anmerkung zu § 8 Abs 1 VRV 1997 bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als ordentliche Einnahme zu erfassen. Dienen Interessentenbeiträge außerordentlichen Vorhaben, sind sie dem außerordentlichen Haushalt als Anteilsbeträge zuzuführen.

Folgender Vergleich ist bei der Ermittlung der Höhe des Investitions- und Tilgungszuschusses für den einzelnen Betrieb des Abschnittes 85 – 89 anzustellen:

	ordentliche Einnahmen	EUR
Minus	ordentliche Ausgaben	EUR
	Ergebnis	EUR

Ergibt das Ergebnis des jeweiligen Betriebes einen positiven Wert, so ist eine Gewinnentnahme zu buchen.

Ergibt das Ergebnis des jeweiligen Betriebes einen negativen Wert, so ist der Vergleich mit der Summe der anrechenbaren Ausgaben anzustellen.

Ordentliche Ausgaben Postenklasse 0	EUR
Tilgungen	EUR
Zuführungen	EUR

Summe der anrechenbaren Ausgaben EUR

Liegt die Summe der anrechenbaren Ausgaben unter dem negativen Ergebnis des Betriebes sind die gesamten anrechenbaren Ausgaben als Investitions- und Tilgungszuschuss zu verbuchen. Liegt der Wert der anrechenbaren Ausgaben über dem negativen Ergebnis des Betriebes so kann lediglich das negative Ergebnis ausgeglichen werden.

10. Grundlagen für den Nachweis der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung ist in den mittelfristigen Finanzplan zu integrieren. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung analog der Querschnittsrechnung
- Darstellung der geplanten Investitionen (einzeln) mit deren beabsichtigten Finanzierungskomponenten und den aus der Investition resultierenden Folgeeinnahmen und -ausgaben.
- Zusammenführung der Komponenten der laufenden Gebarung, der geplanten Investitionen und deren Auswirkungen auf die laufende Gebarung (Folgeeinnahmen und -ausgaben) in der vom Bundeskoordinationskomitee vorgegebenen Art

10.1 Darstellung der geplanten Investitionen

Es ist eine Darstellung der einzelnen Investitionen zu erarbeiten, die neben der Gesamtinvestitionssumme die Aufteilung auf den geplanten Realisierungszeitraum

und das Finanzierungskonzept umfassen. Nach der Erstellung des Finanzierungskonzeptes sind zusätzlich die Folgebelastungen sowohl aus der Finanzierung als auch aus dem Betrieb und die zu erwartenden Folgeeinnahmen zu berechnen. Darart aufgeschlüsselte Unterlagen über die geplanten Investitionen können direkt in den mittelfristigen Investitionsplan im Rahmen eines mittelfristigen Finanzplanes übertragen werden:

Zur Darstellung der einzelnen Investition wird folgendes Formular empfohlen:

Gemeinde: **Investition:** BAD/FREIZEIT
Betrag: EUR 2,0 Mill. **Realisierungszeitraum:** 2002-2004 **Ansatz/Nr:**

	Vorjahre	2003	2004	2005	2006
Finanzierungsbedarf	450	950	600		
Mittel des ord. HH.	50	100	100		
Zuf. Int.beiträge					
Kap.Transfer Bund/Land/Gemeinden		250	250		
Sonstige Kap.Transfers					
Verkauf Postenklasse 0 (ohne Unterklasse 08)		300			
Rücklagen/Wertpapiere/ Beteiligungen	400	50			
Darlehen		250	250		
Sonstiges					
<u>Auswirkung Investition</u>					
<u>Folgebelastungen</u>					
Personal			150	150	
Schuldendienst Tilgungen			25	25	
Schuldendienst Zinsen			15	15	
Dauerschuldverpflichtungen					
Betriebsaufwand			100	100	
Sonstiges					
<u>Summe</u>			290	290	
<u>Folgeeinnahmen</u>					
Gebühren/Entgelte/Tarife			130	130	
Mieten			40	40	
Sonstiges					
<u>Summe</u>			170	170	
<u>Auswirkung auf lfd. Geb.</u>					
<u>Invest./Tilg.zuschuss</u>					
<u>Auswirkungen GESAMT</u>					

Aus dem dargestellten Formular lässt sich die Auswirkung der einzelnen Investition auf das Maastricht-Ergebnis nach ESVG 1995 ableiten. Dabei ist nach folgendem Berechnungsmodell vorzugehen:

Finanzierungsbedarf	EUR -
Kapitaltransferzahlungen	EUR +
Verkäufe Postenklasse - (ohne Unterklasse 08)	EUR +

Auswirkung auf das Maastricht-Ergebnis im hoheitl. Bereich EUR

Bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85 - 89) sind durch die Umgliederung noch die laut Querschnittsrechnung den Finanztransaktionen zuzuordnenden Finanzierungskomponenten durch die Weiterführung der Berechnung durch folgende Komponenten zu neutralisieren:

Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen	EUR +
Rücklagenentnahmen	EUR +
Darlehensaufnahmen	EUR +
Investitions- und Tilgungszuschüsse	EUR +

Auswirkung auf das Maastricht-Ergeb. für Betr. mit markt. T. EUR

Durch den Vergleich der Folgeeinnahmen und der Folgeausgaben ist zudem die Auswirkung auf den Saldo der laufenden Gebarung laut Querschnittsrechnung abzulesen. Bei dieser Berechnung wäre zu beachten, dass die Tilgungen im Rahmen des Schuldendienstes den Finanztransaktionen zuzurechnen sind. Sie beeinflussen das Ergebnis der laufenden Gebarung lt. Querschnittsrechnung nicht, sehr wohl aber die Höhe der Budgetspitze. Mögliche Investitions- und Tilgungszuschüsse sind bei Vorliegen eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit in die Hochrechnungen einzubeziehen.

10.2 Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses

Vorerst wird die Ableitung des Maastricht-Ergebnisses vor der Neugestaltung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnittes dargestellt:

	Einnahmen der laufenden Gebarung
Minus	Ausgaben der laufenden Gebarung
Saldo 1	Ergebnis der laufenden Gebarung
	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen
Minus	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen
Saldo 2	<i>Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</i>
<hr/>	
Saldo 3	Saldo 1 plus Saldo 2
Plus	Ergebnis der Finanztransaktionen der Abschnitte 85 - 89
=	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) nach VRV 1997
<hr/>	

Da die Investitions- und Tilgungszuschüsse den Finanztransaktionen zugeordnet sind und dadurch die Einnahme im Rahmen des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit das Ergebnis der Finanztransaktionen der Abschnitte 85 - 89 positiv beeinflusst, wird auch der Finanzierungssaldo (= „Maastricht-Ergebnis“) verbessert.

Bei der Hochrechnung der Berechnung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses empfiehlt es sich analog der Unterscheidung zwischen der laufenden Gebarung und den Investitionen diese Trennung vorzunehmen, wobei die „laufende Gebarung“ in einer gegenüber der Querschnittsrechnung modifizierten Form zu betrachten ist. Damit lässt sich einerseits die Entwicklung der modifizierten laufenden Gebarung beobachten und andererseits kann aus der Darstellung der Einzelinvestition (siehe Punkt 9.1) die Auswirkung der Einzelinvestition auf das Maastricht-Ergebnis übernommen und somit in die Berechnungen einbezogen werden. Damit ist auch gewährleistet, dass Alternativen mit vertretbarem Aufwand dargestellt werden können. Dazu bietet sich folgendes Berechnungsmodell an:

	Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)	EUR
	(bereinigt um Posten der lfd. Gebarung im aoHH.)	EUR
minus	Vermögensgebarung (Sockelbeträge im oHH.)	EUR
plus	Ergebnis Finanztransaktionen 85 - 89 des oHH.	EUR
	<i>Ergebnis laufende Gebarung (modifiziert)</i>	EUR
minus/plus	Auswirkungen der Investitionen	EUR
	Maastricht-Ergebnis	EUR

Die Ergebnisse der Berechnungen für die einzelnen Jahre sind folglich in einer Gesamtübersicht zusammenzufassen. Ungewöhnlich hohe Schwankungen sind zu erläutern. Diese Informationen sind in einer Übersicht nach folgendem Muster zusammenzufassen, dem zusätzlich die Einzeldarstellungen der geplanten Investitionen anzuschließen sind.

Gemeinde:					
	2002	2003	2004	2005	2006
Ergebnis laufende Gebarung (modifiziert)					
Auswirkungen der Invest.					
Maastricht-Ergebnis					
<u>Anmerkungen:</u>					

Diese Darstellung empfiehlt sich für die interne Verwendung im Rahmen der Abstimmungsarbeiten.

10.3 Vorgabe des Bundeskoordinationskomitees

Im Bundeskoordinationskomitee wurde festgelegt, dass die Haushaltsentwicklung in Anlehnung an die Anlage 5 b der VRV 1997 (Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt) nachzuweisen ist.

	Jahr x - 1	Jahr x	Jahr x + 1	Jahr x + 2
1. lfd. Einnahmen				
2. lfd. Ausgaben				
3. Saldo 1: lfd. Gebarung				
4. Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)				
5. Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen)				
6. Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
7. Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85 - 89)				
<u>8. Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)</u>				

11. Weiterführung zum mittelfristigen Finanzplan

Mit den bisher beschriebenen Unterlagen bietet sich eine Basis für die Weiterführung der Berechnung zum mittelfristigen Finanzplan an.

11.1 Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

11.2 Aufbau und Prinzipien der mittelfristigen Finanzplanung

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben die dem ordentlichen Haushalt zuzuordnen sind, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung.

Entstehen nun Folgekosten aus einer Investition, sei es in Form von Schuldendiensten oder sonstiger Belastung aus der Finanzierung (Leasing, Baurecht), aus dem laufenden Betrieb durch Personal-, Energie-, Heizungs-, Materialaufwand usw. bzw werden durch die Investition zusätzliche Einnahmen erschlossen, sind diese in den mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan mit einzubeziehen.

Naturgemäß sind auch wegfallende Belastungen, etwa durch das Auslaufen eines Darlehens oder die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Werden alle Faktoren in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen, kann eine durchaus aussagekräftige Hochrechnung der Budgetspitze durchgeführt und einer gegebenenfalls möglichen Gefährdung des Haushaltsgleichgewichtes rechtzeitig vorgebeugt werden.

Wird in einer Gemeinde erstmals ein mittelfristiger Finanzplan erstellt, ist dieser gemeinsam mit dem Voranschlag für jenes Jahr, das das erste Finanzjahr der Planperiode bildet, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan ist für einen Zeitraum von 4 – 5 Jahren zu erstellen.

Ein von der Gemeindevertretung beschlossener mittelfristiger Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr der Gemeindevertretung zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

11.3 Mittelfristiger Einnahmen- und Ausgabenplan

Im mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan werden alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes angegeben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird dabei eine Trennung in laufende Einnahmen und Ausgaben sowie in einmalige Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Der Saldo zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt für jedes Jahr die Budgetspitze (= frei verfügbarer Budgetrahmen). Das Ausmaß des frei verfügbaren Budgetrahmens zeigt einerseits die Höhe der zur Finanzierung von Investitionen und sonstigen einmaligen Maßnahmen vorhandenen Mittel. Andererseits ist die Verkraftbarkeit zusätzlicher Belastungen an der Budgetspitze zu messen.

Berechnungsmodell Budgetspitze

ordentl. Ausgaben (ohne Abwicklung der Vorjahresergebnisse, laufendes Soll)

abzüglich

Zuführungen an den ao. HH.

Zuführungen an Rücklagen

einmalige Ausgaben - zB Investitionen PK 0

Schadensfälle

Kapitaltransferzahlungen

Generalsanierungen

Abfertigungen

vorzeitige Tilgungen

Bezugsvorschüsse

Nachzahlungen Finanzamt, GKK

usw

ergibt

Summe der bereinigten ordentlichen Ausgaben

ordentliche Einnahmen (ohne Abwicklung Vorjahresergebnisse, laufendes Soll)

abzüglich

Rückführungen vom ao HH.

Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage

einmalige Einnahmen - zB Verkäufe von Anlagevermögen PK 0

Kapitaltransferzahlungen

Interessentenbeiträge, Anschlussgebühren

Steuernachzahlungen

Rückersätze von Bezugsvorschüssen

Schadenersätze

usw

ergibt

Summe der bereinigten ordentlichen Einnahmen

Summe der bereinigten ordentlichen Einnahmen

abzüglich

Summe der bereinigten ordentlichen Ausgaben

= B u d g e t s p i t z e

Die Budgetspitze lässt sich auch aus dem Voranschlags- bzw Rechnungsquerschnitt ableiten. Dabei ist nach folgendem Berechnungsmodell vorzugehen:

Saldo 1 (= Ergebnis der laufenden Gebarung)

abzüglich Tilgungen

Int.beiträge/ Anschlussgeb.

ao Einnahmen mit laufender Post

sonstige einmalige Einnahmen

zuzüglich ao Ausgaben mit laufender Post

sonstige einmalige Ausgaben

= B u d g e t s p i t z e

Ausgehend von der Budgetspitze lässt sich die Entwicklung der Finanzlage in folgenden Übersichten darstellen:

Im ersten Formular wird die Hochrechnung der Budgetspitze auf den in der Form von Mehreinnahmen und Minderausgaben als positive Aspekte und den in Form von Mehrausgaben und Mindereinnahmen als negative Aspekte dargestellten wirksam werdenden Veränderungen aufgebaut. Ausgehend von der letzten verfügbaren Budgetspitze wird unter der Berücksichtigung der angeführten Aspekte die voraussichtliche Budgetspitze des jeweils aktuellen Jahres ermittelt, die dann die Basis für die Berechnung für die weiteren Jahre bildet.

Im zweiten Formular wären im ersten Jahr die absoluten Ziffern einzutragen und für die kommenden Jahre die Veränderungen anzugeben. Hierbei werden die betrieblichen Einrichtungen mit dem um einmalige Geschäftsfälle bereinigten Ergebnis dargestellt. Diese Bereinigung erfolgt analog zu der Berechnung der Budgetspitze. Werden die zu erwartenden Schwankungen zu der Budgetspitze des Ausgangsjahres hinzugezählt bzw. abgezogen, ergibt sich die voraussichtliche Budgetspitze des Folgejahres.

Diese beiden Varianten eignen sich für die Hochrechnung der Budgetspitze als Basis für die mittelfristige Finanzplanung und für die Beurteilung der Verkraftbarkeit von Investitionen, geben aber keine Auskunft über die Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses. Die Vorteile dieser Darstellungen liegen in der Information über Einzelfaktoren des Gemeindehaushaltes und in der Überprüfbarkeit der Plausibilität von aus der Vergangenheit analysierten und weiter hochgerechneten Werten.

Die aus der Hochrechnung der Budgetspitze gewonnenen Erkenntnisse lassen sich je nach Einnahmen- und Ausgabenart in die Darstellung der laufenden Gebarung und der Tilgungen in die Querschnittsrechnung integrieren. Damit wird der Bezug zum Querschnitt und den daraus ableitbaren Auswertungen und zu dem Nachweis der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung lt. Stabilitätspakt hergestellt.

FORMULAR 1

Hochrechnung der Budgetspitze an Hand der zu erwartenden Veränderung von Einnahmen und Ausgaben:

	2002	2003	2004	2005	2006
Budgetspitze Vorjahr					
Zuzüglich Mehreinnahmen					
Ertragsanteile					
Steuern					
Gebühren, Entgelte, Tarife					
Mieten					
sonstige					
Zuzüglich Minderausgaben					
<u>Zwischensumme</u>					
Abzüglich Mehrausgaben					
Sozialkosten					
Gesundheitskosten					
Schuldendienste					
Dauerschuldverpflichtungen					
Personal					
Material, Betriebsaufwand					
Sonstige					
Abzüglich Mindereinnahmen					
Voraussichtl. Budgetspitze					

FORMULAR 2

Hochrechnung der Budgetspitze auf Grund von zu erwartenden Schwankungen:

	2002	2003	2004	2005	2006
Ertragsanteile					
Landesumlage					
§ 21 FAG					
Steuern					
Kindergarten					
Altenheim					
Wasser					
Kanal					
Müllabfuhr					
Freizeiteinrichtungen					
Sozialwesen					
Gesundheitswesen					
Gastschulbeiträge					
Schuldendienst					
Dauerschuldverpfl.					
Subventionen					
Zinsen aus Rücklagen					
Budgetspitze Ausgangsjahr					
Veränderungen +/-					
Voraussichtliche Budgetspitze					

11.4 Mittelfristiger Investitionsplan

Zur Darstellung des mittelfristigen Investitionsplanes sind die für den Nachweis der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung ausgearbeiteten Unterlagen über die einzelnen Investitionen zu verwenden.

11.5 Wechselspiel zwischen Einnahmen-/Ausgabenplan und Investitionsplan

Aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan ergibt sich bei der Überprüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen ein Wechselspiel insofern, als die vorhandene bzw. hochgerechnete Budgetspitze größer sein muss, als die zu erwartende Nettobelastung aus den Investitionen. Zusätzlich wäre zu überprüfen, ob das Finanzierungskonzept, auch wenn dieses ausgeglichen ist, realisiert werden kann. Dies ist durch den Vergleich der beabsichtigten Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt mit der Höhe der Budgetspitze festzustellen. Folgendes Beispiel soll dieses Wechselspiel erläutern:

Eine Gemeinde hatte eine freie Budgetspitze von EUR 500.000,--.

Die Gemeinde plant Zuführungen im Jahr 2004 in der Höhe von EUR 300.000,--.

Im Jahr 2004 fallen Folgebelastrungen aus 2003 realisierten Investitionen in der Höhe von EUR 280.000,-- an.

Vergleicht man nur die Budgetspitze mit den geplanten Zuführungen und übersieht die Folgebelastrungen aus 2002 realisierten Investitionen, würde fälschlicherweise eine Reserve von EUR 200.000,-- vorgetäuscht. Unter der Berücksichtigung der Folgebelastrungen zeigt sich, dass Zuführungen im Ausmaß von EUR 80.000,-- nicht bedeckt werden können und somit eine Finanzierungslücke besteht.

Welche Maßnahmen kann die Gemeinde setzen?

- Schließung der Finanzierungslücke durch Darlehensaufnahme

Dadurch wird die Budgetspitze zusätzlich belastet, die Verkraftbarkeit muss neuerlich geprüft werden;

- Schließung der Finanzierungslücke durch Verkauf von Anlagevermögen oder Rücklagenentnahmen (sofern vorhanden);
- Abspecken des Vorhabens;
- Erweiterung des Zeitraumes der finanztechnischen Abwicklung;
- Prioritätenreihung der Investitionen erstellen;
- Prüfung, ob alle Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind;
- Stärkung des ordentlichen Haushaltes durch Einsparungen;
- Stärkung des ordentlichen Haushaltes durch die Ausschöpfung von eventuell vorhandenen Einnahmenreserven.

Es wird empfohlen, bei der Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes einen gewissen Spielraum für noch nicht bekannte bzw unvorhersehbare Maßnahmen frei zu halten. Denkbar wäre ein Richtwert von 5 % der bereinigten ordentlichen Einnahmen. Dieser wird nicht in jeder Gemeinde erreichbar sein. Dennoch sollten Möglichkeiten zur Stärkung des Gemeindehaushaltes geprüft werden.

12. Zusammenführung von Finanzplan und mittelfristiger Ausrichtung der Haushaltsführung

Die umfassendste und aussagekräftigste Variante der mittelfristigen Finanzplanung ist jene, die die bisher beschriebenen Analysen in der Form des hochgerechneten Querschnittes zusammenführen.

Je nach EDV-Ausstattung besteht die Möglichkeit zur Festlegung einer Kennziffer bei der Anlage der einzelnen Voranschlagsstelle bzw des einzelnen Sachkontos für die Hochrechnung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung. Diese Kennziffer kann

entweder die lineare Hochrechnung auf Grund der Entwicklung der Vorjahre bewirken, oder es wird durch die gezielte Vergabe eines Hochrechnungskoeffizienten individuell auf die Entwicklung eingegangen.

Diese Systeme sind bzw sollten in der Lage sein, nach verschiedenen Kriterien Summierungen durchzuführen. Empfohlen wird die Darstellung in Form der Querschnittsrechnung gemäß der Anlage 5 b der VRV 1997. Sollte das in der einzelnen Gemeinde verwendete EDV-System die Hochrechnung der einzelnen Voranschlagsstellen ermöglichen, bietet sich als Ersatz die Übertragung der Querschnittsdaten in eine Excel-Tabelle an. Damit wäre die Basis für die Hochrechnung der verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenarten geschaffen.

Durch die Abstimmung auf die Querschnittsrechnung kann nicht nur die voraussichtliche Entwicklung der laufenden Gebarung, sondern auch die der Vermögensgebarung (= Investitionen und deren Finanzierung) verbunden mit der Entwicklung des „Maastricht-Ergebnisses“ in übersichtlicher Form dargestellt werden.

Die Höhe der Budgetspitze kann aus dieser Übersicht nach dem unter Punkt 10.3 beschriebenen Berechnungsmodell abgeleitet werden. Hilfreich bzw als Kontrollmöglichkeit bietet sich die Analyse der Schwankungen, wie dies im Formular 2 für die Hochrechnung der Budgetspitze dargestellt wird, an. Wird die mittelfristige Finanzplanung mit EDV-Unterstützung betrieben, erleichtert dies die Möglichkeit der Berechnung verschiedener Varianten mit relativ geringem Arbeitsaufwand. Damit steht ein zusätzliches Steuerungs- und Entscheidungsinstrumentarium zur Verfügung.

13. Zusammenfassung der Einzelschritte

- Ermittlung und Hochrechnung der Budgetspitze
- Darstellung der geplanten Investitionen mit Folgeeinnahmen und -ausgaben
- Abstimmung auf die Budgetspitze und deren Entwicklung
- Hochrechnung der laufenden Gebarung unter Berücksichtigung der besonderen Schwankungen und der Einflüsse aus den Investitionen
- Integrieren der Investitionen in die Vermögensgebarung und die Finanztransaktionen
- Ausdruck der hochgerechneten Querschnitte für die Laufzeit der mittelfristigen Finanzplanung
- Übertragung der laut Bundeskoordinationskomitee geforderten Daten

14. Schlussbemerkung

Die Einhaltung der Vorgaben des österreichischen Stabilitätspaktes und damit die Erreichung und Absicherung des „NULL-DEFIZITS“ stellt in Hinkunft eine der wesentlichsten gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben dar. Die für den Nachweis der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung notwendigen Unterlagen können direkt für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes verwendet werden. Die mittelfristige Finanzplanung stellt, wenn sie ernsthaft und konsequent betrieben und auch eingehalten wird, ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Wirtschaftsführung der Gemeinde dar, mit dem einerseits die Erfüllung der Stabilitätsanforderungen und andererseits die Abstimmung der Wirtschaftsführung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit erleichtert wird.

Anhang Auslaufmonat

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Auslaufmonat sind im § 11 Abs 1 VRV 1997 und im § 52 Abs 2 GHV 1998 geregelt. Die Bestimmungen besagen, dass alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden können. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

Dadurch können Einnahmen und Ausgaben, die nicht im laufenden Finanzjahr, sondern erst im Jänner des Folgejahres angewiesen werden, in die haushaltsmäßige Verrechnung und damit in die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres als haushaltswirksame Einnahmen oder Ausgaben aufgenommen und daher noch dem Voranschlag des abgelaufenen Jahres angerechnet werden. Nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres sind nur mehr Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig.

Aus den Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass es sich um eine sogenannte „Kannbestimmung“ handelt und keine Gemeinde verpflichtet ist das Auslaufmonat zu nutzen.

Ist-Abschluss per 31.12.

Wird der Ist-Bestand per 31.12. ermittelt und als letzter Ist-Abschluss des abgelaufenen Jahres betrachtet, sind Soll-Stellungen für jene Gebarungsfälle, die bis 31.12. fällig gestellt wurden, nach wie vor möglich.

Vorteil:

Der Ist-Bestand kann sofort in die Buchhaltung des neuen Finanzjahres übernommen werden, sodass ab diesem Zeitpunkt mit nur einem Kassenabschluss gearbeitet werden muss.

Nachteil:

Es werden in der Jahresrechnung höhere schließliche Reste ausgewiesen. Dieser „Nachteil“ hat keinerlei Auswirkung auf die Analysen die die Finanzlage der Gemeinde betreffen, da diese grundsätzlich von den Soll-Grössen ausgehend durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, den endgültigen Kassenabschluss per 31.12. zu erstellen und auch im Soll die Bestimmungen des Auslaufmonats nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß (Eingang von Rechnungen mit Datum 31.12. in den Jännertagen) in Anspruch zu nehmen.